

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
V A IT 3

Berlin, den 19. Dezember 2024
Tel.: 9013 (913) - 3147
Ralf.Pfuhl@senjustv.berlin.de

An die
Vorsitzende des Unterausschusses Bezirke, Personal und Verwaltung
sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft des Hauptausschusses

über den
Vorsitzenden des Hauptausschusses

über die
Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Einbindung der Anmeldung Hundesteuer in das Hunderegister **Rote Nummer: BezPHPW 0246**

Vorgang: 27. Sitzung des Unterausschusses Bezirke, Personal und Verwaltung sowie
Produkthaushalt und Personalwirtschaft vom 16. Oktober 2024

Der Unterausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenJustV wird gebeten, dem UA BezPHPW rechtzeitig zur Sitzung am 15.01.2025 zur Einbindung der Anmeldung Hundesteuer in das Hunderegister zu berichten, aus welchen Gründen weiterhin zwei Register notwendig sind und eine Zusammenlegung nicht möglich ist“

Beschlussvorschlag:

Der Unterausschuss Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft des Hauptausschusses nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Das Hunderegister wurde 2022 zu folgenden Zwecken eingerichtet:

- 1) Durchführung des Hundegesetzes,
- 2) Identifizierung von Hunden,
- 3) Feststellung des Halters/der Halterin sowie dessen Ermittlung bei Herrenlosigkeit,
- 4) Durchführung der Aufgaben des Hundesteuergesetzes,
- 5) Durchführung des Tierschutzgesetzes und
- 6) Gewinnung statistischer Erkenntnisse über die Anzahl der in Berlin gehaltenen Hunde; nach Rasse oder Kreuzung oder Gefährlichkeit aufgeschlüsselt.

Grundsätzlich ist die nach § 1 Abs 1 Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin-Durchführungsverordnung (HuHG-DVO) zuständige Behörde für die Errichtung und das Führen des zentralen Registers nach § 11 des Hundegesetzes die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung. Der Bezug zum Veterinärwesen ist notwendig, da die Erfüllung der Aufgaben des Hundegesetzes sowie des Tierschutzgesetzes nur in enger Kooperation mit den Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämtern (Vetlebs) sowie den Ordnungsämtern zu erreichen ist. Zu diesem Zweck haben diese nach § 2 Abs 2 der HuHG-DVO Zugriff auf das Hunderegister, um Daten zu aktualisieren und einzupflegen.

Die automatisierte Übertragung der Anmeldedaten an die Steuerbehörden wird durch § 31 Abs. 3 HundeG geregelt und wurde in Absprache mit der Senatsverwaltung für Finanzen durch die Errichtung einer entsprechenden Schnittstelle umgesetzt. Es gibt jedoch keine Datenübermittlungsbefugnis der Senatsverwaltung für Finanzen an das zentrale Register nach § 11 des Hundegesetzes.

Im Zusammenhang mit der Haltung von Daten zur Hundesteuer macht die Senatsverwaltung für Finanzen auf Folgendes aufmerksam. Hundesteuerkonten werden nicht in einer Datenbank geführt. Es handelt sich vielmehr um Steuerkonten mit geschützten personenbezogenen Daten im KONSENS-Verbund der Finanzbehörden der Länder. Die Daten unterliegen dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO). Eine Offenbarung der Daten ist nur unter engen Voraussetzungen in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen zulässig (insbesondere §§ 30 Abs. 4, 31 Abs. 1 und Abs. 2, 31a AO). Ein allgemeiner Zugriff von Ordnungsbehörden auf Steuerdaten ist daher rechtlich nicht zulässig.

Fazit:

Eine Zusammenlegung des zentralen Registers nach § 11 des Hundegesetzes sowie der bei der Senatsverwaltung für Finanzen vorhandenen Hundesteuerkonten (keine eigene Datenbank) ist aufgrund der völlig unterschiedlichen Art und Weise der Datenhaltung sowie der bestehenden rechtlichen Regelungen nicht möglich.

In Vertretung

Esther Uleer

Senatsverwaltung für Justiz und

Verbraucherschutz